

## Übernahmebedingungen für die Verarbeitungskartoffel Agria auf die Ernte 2017 angepasst

*Um die Nachfrage der kartoffelverarbeitenden Industrie nach einheimischen Rohstoff der Sorte Agria besser decken zu können, haben sich Vertreter von Industrie und Produktion darauf geeinigt, die Übernahmebedingungen für 2017 in verschiedenen Punkten anzupassen. Die Änderungen gelten versuchsweise für ein Jahr und ausschliesslich für Agria-Veredelungskartoffeln.*

Agria ist seit 1988 auf der Schweizerischen Sortenliste Kartoffeln eingetragen und bei den Industriebetrieben wegen der gelben Fleischfarbe und der grossen Kaliber für die Frites-Produktion beliebt. Aus Produzentensicht ist der Anbau der Sorte Agria namentlich in Jahren mit schwierigen Witterungsverhältnissen mit gewissen Risiken verbunden. In diesen Jahren führen ungenügende Backfarbe, Schlagschäden und Schorf, insbesondere bei der von der Industrie gewünschten grossfallenden Ware, zu schlechterer Ausbeute und zu vermehrten Retouren.

Vertreter von Produktion und Industrie haben die Problematik im Rahmen der Arbeitsgruppe Markt von swisspatat diskutiert und gemeinsam nach Möglichkeiten gesucht. Die Branche einigte sich darauf, die Übernahmebedingungen für Veredelungsware der Sorte Agria für 2017 so anzupassen, dass möglichst viel Rohstoff verwertet werden kann. Dies soll dem einheimischen Agria-Anbau wieder zu mehr Attraktivität verhelfen.

### **Änderungen in Kürze**

Das Kapitel 2 „Kriterien für Annahmeverweigerung & Anforderungen bei sortierten Veredelungskartoffeln“ der Übernahmebedingungen Veredelungskartoffeln von swisspatat wird für die Sorte Agria in folgenden Punkten angepasst. Die Änderungen gelten ausschliesslich für Kartoffeln der Sorte Agria, die in die Verarbeitung gehen.

### **Mängelhalbierung:**

Bei Kaliber 60+ gilt für Grüne, Schlagschäden, Dry-Core und Drahtwurm die Mängelhalbierung.

### **Backtest**

Für Agria gilt neu eine Mindest-Backnote von 0,8,2,0.

### **Schorf**

Bei der Sofortverarbeitung werden Flach- und Netzschorf sowie Pulver-, Buckel- und Tiefschorf (§114/5) bis zu einem Anteil 25% nicht abgezogen; das heisst, die Annahmeverweigerung für §114/5 liegt bei mehr als 25%. Diese Regelung hat keinen Einfluss auf die Gesamttoleranz.

Bei der Lagerware (Übernahme ab dem 1. September) wurde bezüglich Schorf (HUS §114/5) die Annahmeverweigerung von 7% auf 12% erhöht.

Die Anpassung erfolgt versuchsweise für ein Jahr. Nach Abschluss der Einlagerungskampagne wird die Situation erneut beurteilt und es werden, wenn nötig, Anpassungen vorgenommen.

Parallel dazu arbeitet die Branchenorganisation swisspatat im Rahmen der Sortenprüfung mit Hochdruck daran, eine Ersatzsorte für Agria zu finden, die sowohl die Anforderungen an die Verarbeitung und als auch die Ansprüche der Produktion erfüllt.